

Richtlinie zur Förderung kommunaler Maßnahmen zum nachhaltigen Flächenmanagement

(Förderrichtlinie Maßnahmen Flächenmanagement)

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 07.02.2022 – IV PFM

1 Förderziel und Zwecksetzung

- 1.1 Förderziel ist die Unterstützung kommunaler Maßnahmen zum nachhaltigen Flächenmanagement. Diese sollen messbar dazu beitragen, die tägliche Flächenneuanspruchnahme in Schleswig-Holstein durch Siedlungs- und Verkehrsflächen bis 2030 auf unter 1,3 Hektar pro Tag abzusenken. Dafür sollen drei strategische Ansätze verfolgt werden:
 - flächensparendes Bauen (Vermeidung),
 - Aktivierung von Baulücken und Innenentwicklungspotenzialen (Mobilisierung)
 - und verstärktes Recycling brachliegender Flächen (Revitalisierung).
- 1.2 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Kommunen und kommunale Körperschaften für nicht-investive Sachkosten, mit dem Ziel, die Flächenneuanspruchnahme für Wohnen, Gewerbe und Verkehr zu verringern und mittelfristig zu begrenzen.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind anteilige Sachkosten kommunaler, nicht-investiver Maßnahmen zum nachhaltigen Flächenmanagement, sofern diese nicht bereits gesetzlich verpflichtend sind oder aus anderen Förderprogrammen des Bundes oder des Landes Schleswig-Holstein gefördert werden oder zuwendungsfähig wären (nachrangige Förderung).

Gefördert werden können folgende Gutachten und fremdvergebene Dienstleistungen:

- Digitale Erfassung von Innenentwicklungspotenzialen, Baulandreserven und reaktivierbaren Brachflächenbeständen für Wohnbebauung und Gewerbe im landesweiten Flächenmanagementkataster
- Erstellung daraus abgeleiteter Baulandkataster
- Erarbeitung von integrierten Innenentwicklungskonzepten mit dem Ziel einer Reduktion der Flächeninanspruchnahme und Strategien zur Umsetzung dieser Konzepte, sofern diese nicht bereits aus der Förderrichtlinie Baulandfonds gefördert werden oder über Fördergebiete des Baulandfonds in der antragstellenden Kommune deutlich hinausgehen
- Erarbeitung von Bebauungsalternativen, Testplanungen und Visualisierungen zur baulichen Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen und Nachverdichtungen
- Moderationsprozesse in einer informellen Bürgerbeteiligung
- Erarbeitung flächensparender Wohnungsbau- oder Gewerbeflächenstrategien im Rahmen interkommunaler Verbünde sowie diesbezüglicher interkommunaler Vereinbarungen
- Konzepte zur Modernisierung, zum Umbau und zur Nachverdichtung von Wohn- und Gewerbeflächen des Bestandes
- Erfassung von Entsiegelungspotenzialen, Erarbeitung von Entsiegelungsstrategien und Ableitung von Entsiegelungsmaßnahmen.

3 Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfängerinnen sind

3.1 Kommunen in Schleswig-Holstein

3.2 kommunale Körperschaften und Gesellschaften (z.B. Zweckverbände oder Wirtschaftsförderungsgesellschaften); dabei ist vom Antragsteller eine vorherige Abstimmung mit den tragenden Gebietskörperschaften sicherzustellen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Förderung ist nur möglich, wenn seitens des Zuwendungsempfängers die Gesamtfinanzierung über die jeweils beantragte Maßnahme gesichert ist.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt. Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2 Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.
- 5.3 Diese Förderrichtlinie ist befristet bis zum 31.12.2026. Eine Antragstellung ist möglich bis zum 30.09.2026.
- 5.4 Die Förderung beträgt bis zu 70 % der förderfähigen Kosten. Darüber hinaus gehende Ausgaben sind durch Eigenmittel der Zuwendungsempfänger zu tragen. Die Förderung je Zuwendungsempfänger beträgt maximal 50.000 Euro im Gesamtzeitraum bis 31.12.2026.
- 5.5 Eine Förderung von weniger als 5.000 Euro ist ausgeschlossen (Bagatellgrenze).
- 5.6 Zu den förderfähigen Kosten zählen
 - Externe Erstellung von Gutachten, Plänen und ähnlichen Werken nach Pkt. 2 dieser Richtlinie
 - Projektbezogene Internetkosten
 - Fremdvergebene Dienstleistungen, z.B. für Moderationsprozesse, nach Pkt. 2 dieser Richtlinie.
- 5.7 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:
 - Investive Maßnahmen einschließl. Grunderwerb
 - Kosten und Nebenkosten für eigenes Personal
 - Gesetzliche kommunale Aufgaben, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen der Bauleitplanung
 - Bereits vor Förderbeginn begonnene Maßnahmen oder Projekte (maßgeblich ist der Zeitpunkt der Beauftragung)
 - Dem Förderziel entsprechende Maßnahmen, die aus anderen landesgesetzlichen Bestimmungen, aus anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes oder des Landes Schleswig-Holstein gefördert werden oder zuwendungsfähig wären
 - Verpflegung bzw. Bewirtungsausgaben
 - Repräsentationsausgaben / Betriebsfeiern / Geschenke
 - Kosten für Gäste / Referenten im Rahmen von Vortragsveranstaltungen

- Finanzierungskosten, Kreditzinsen, Abschreibungen
- Instandhaltungskosten / Wartung / Reparaturen
- Versicherungen
- Anschaffung von Kunst- / Dekorationsgegenständen
- Herstellung / Erwerb immaterieller Vermögenswerte wie Lizenzen, Patente.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Im Zuge des Bewilligungsverfahrens soll geregelt werden, dass unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen die im Zusammenhang mit der Förderung erarbeiteten Daten von der Bewilligungsstelle oder einer von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihr oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein oder des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik und der Dokumentation ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden dürfen.
- 6.2 Daten nach 6.1 müssen in einer offen maschinenlesbaren Form vorgehalten und zur Verfügung gestellt werden (insbesondere bei Karten in Form von GIS-Daten (z.B. shp-Dateien), bei Texten in Form von WORD-Dateien).
- 6.3 Soweit im Rahmen der Fördermaßnahme Flächeneigenschaften erhoben werden, sind mindestens folgende Merkmale zu dokumentieren:
- Lage der Fläche (Flurstücksnummer, Gemarkung, Straße, Hausnummer)
 - Potenzialtyp (z. B. Baulücke, untergenutzte Fläche, Neubaufäche, innerörtliche Hofstelle, Brache, Umnutzungsfläche inkl. Konversionsflächen)
 - aktuelle Nutzung der Fläche
 - Vergabe einer laufenden Nummerierung
 - Planungsrecht (Flächentyp nach FNP, Bebauungsplan / Gebiet nach § 34 BauGB)
 - Rahmenbedingungen der Planung (z. B. Schutzgebiet, Baudenkmal, fehlende Erschließung, Umlegung erforderlich, Altlasten etc.)
- Als ergänzende Flächeneigenschaften sind sinnvoll:
- Eigentumsverhältnisse
 - Planungsabsichten der Kommune
 - zeitliche Verfügbarkeit (kurz-, mittel-, langfristig)

- Bauzustand bei bebauten Brachen.

6.4 Sofern im Kreis bzw. Kreisgebiet des Zuwendungsempfängers ein vom Land Schleswig-Holstein gefördertes kommunales Flächenmanagement vorhanden ist, sind Anträge der kommunalen Flächenmanagerin / dem kommunalen Flächenmanager gleichzeitig bekannt zu geben; das Flächenmanagement kann gegenüber der Bewilligungsstelle und dem Antragsteller eine Stellungnahme abgeben.

7 Verfahren

7.1 Zuwendungsanträge sind an die Landesplanungsbehörde im Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein als Bewilligungsstelle zu richten.

7.2 Die Landesplanungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Auswahl der zu fördernden Vorhaben sowie die maximale Fördersumme.

7.3 Zuwendungen werden zu im Bewilligungsbescheid festgelegten Terminen ausbezahlt. Die Erleichterungen nach Nr. 13 VV-K zu § 44 LHO Anlage 5 Nr. 5 (Verzicht auf Zinsanspruch; Fördermittel müssen nicht innerhalb von 3 Monaten verbraucht werden) finden Anwendung.

7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung nebst Zinsen gelten die VV-K zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Maßgeblich für die Abrechnung der Zuwendung sind die im Zuwendungsantrag und im Bewilligungsbescheid festgelegten Fördertatbestände.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.